

Tagesordnung der 23. Sitzung des Kreistages
Donnerstag, 21.12.2017, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienbesetzung
2. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2018)
3. Beratung der Haushaltssatzung 2018
4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015
5. Örtliche Planung 2017/18- 2020 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
6. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.11.2017 nach § 5 Geschäftsordnung: Ausweitung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Flächen
7. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Resolution Sozialticket"
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen
10. Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 12 GeschO betr. "Sozialticket"

Nichtöffentlicher Teil

11. Notvergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg; Öffentliche Dienstleistungsaufträge für die Direktvergabe an die BVR Busverkehr Rheinland GmbH und die WestVerkehr GmbH
12. Vogelsang IP gemeinnützige GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages zum 01.01.2018 und Maßnahmen zur finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Baal für naturschutzfachliche Zwecke
14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke
15. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke

16. Bericht der Verwaltung

17. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 21.12.2017

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 2: Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 11. Änderungssatzung (2018)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 3: Beratung der Haushaltssatzung 2018

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 3 Enthaltungen einstimmig beschlossen

TOP 4: Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Örtliche Planung 2017/18 – 2020 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich beschlossen

TOP 6: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2017 nach § 5 Geschäftsordnung: Ausweitung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Flächen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0323/2017

Gremienbesetzung

Beratungsfolge:

21.12.2017 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

In der Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2017 wurde dem Kreistag die Zustimmung zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zum 01.01.2018 der Vogelsang IP gemeinnützige gGmbH einstimmig empfohlen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zu dieser Änderung des Gesellschaftsvertrages unter TOP 12 der nichtöffentlichen Sitzung wird über folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Bestellung eines neuen Vertreters/einer neuen Vertreterin für die Gesellschafterversammlung nach Wegfall des Aufsichtsrates zu und entsendet für die verbleibende Wahlperiode folgende/n Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in in die Gesellschafterversammlung:

Ordentliches Mitglied

Stellvertreter

Grünter, Egon Alexander, CDU-Fraktion

Dahlmanns, Franz-Josef

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter/innen bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter/innen ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter/innen weiter aus.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0279/2017

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2018)**Beratungsfolge:**

11.10.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für 2018 ergeben sich redaktionelle Änderungen aufgrund der am 01.08.2017 in Kraft getretenen Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV). Weitere Änderungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) - hier: eine Änderung der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Gerätegruppen zum 01.12.2018 – können erst bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Änderungen aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft tretenden Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG).

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden die Firmen „SP Recycling GmbH, Mühlenstr. 4, 52511 Geilenkirchen“ (als Rechtsnachfolger der Firma „Heinz Josef Pyls Containerdienst“) sowie die „A. Tenzer GmbH & Co. KG, Gladbacher Str. 37, 52525 Heinsberg“ (als Nachfolger der Firma „Laprell Kieswerke GmbH & Co. KG“) aufgenommen. Letztere hatte die Abgrabung „Wilhelm / Waldenrather Weg“ von der Firma „Laprell Kieswerke GmbH & Co. KG“ in 2015 übernommen und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 11. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 28.11.2017 beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0303/2017

Beratung der Haushaltssatzung 2018

Beratungsfolge:

05.12.2017	Finanzausschuss
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	ja
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 16.11.2017 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0292/2017/1

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015**Beratungsfolge:**

29.11.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2016) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Hiernach sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, spätestens alle 5 Jahre, fortzuschreiben. Eine turnusmäßige Überarbeitung wäre somit im Jahr 2020 oder im Bedarfsfall erforderlich.

Überprüfungen der Einsatzzahlen haben einen vorzeitigen Anpassungsbedarf ergeben, so dass der Entwurf einer Teilfortschreibung für den Bereich Notfallrettung allen nach § 12 RettG NRW zu beteiligenden Parteien im Frühjahr 2017 zugeleitet wurde. Zur Verabschiedung ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und des Landesverbandes West der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu erzielen, sofern den einzureichenden Änderungswünschen nicht gefolgt wird. In einem Erörterungsgespräch am 30.05.2017 konnte Einvernehmen nur zu den Bereichen Notfallrettung mit Rettungswagen und Anpassungen im Krankentransport erzielt werden, nicht aber zur Frage der bedarfsgerechten notärztlichen Versorgung.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 29.06.2017 die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 gemäß Entwurfsfassung vom 13.04.2017 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen. Aufgrund des fehlenden Einvernehmens mit den Verbänden der Krankenkassen wurde die Verwaltung gleichzeitig ermächtigt, zur Frage der zusätzlichen Notarztversorgung die Bezirksregierung Köln um Entscheidung zu bitten, wobei die Einrichtung eines Telenotarzt-systems (TNA) favorisiert wird.

In diesem Zusammenhang fand am 05.10.2017 ein Erörterungsgespräch unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen bei der Bezirksregierung Köln statt. Aufgrund einer fehlenden

Hilfsfristfestlegung für den Notarzt im RettG NRW war insbesondere strittig, anhand welcher Kriterien der Bedarf an notärztlichen Versorgungskapazitäten zu beurteilen ist.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde angeregt, vor abschließender Entscheidung unter Berücksichtigung aktueller Einsatzzahlen zu prüfen, ob zu dieser Thematik nicht doch Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden kann.

Die Verbände der Krankenkassen haben in einem weiteren Gespräch am 19.10.2017 nunmehr der Einführung eines Telenotarzt-Systems für die Rettungswagen Gangelst und Selfkant zugestimmt. Dieser Vorschlag entspricht zwar nur teilweise dem ursprünglichen Entwurf der Teilfortschreibung vom 13.04.2017, ein derzeitiger Verzicht auf eine Ausweitung des TNA-Systems in Waldfeucht und beim Verlege-Rettungswagen scheint aus Sicht der Verwaltung aber verantwortbar zu sein, da die Planungsziele der notärztlichen Versorgung in diesen Versorgungsbereichen knapp erreicht werden.

Die Einführung des TNA-Systems kann im ersten Quartal 2018 realisiert werden. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der notärztlichen Versorgung erfolgt im Rahmen der regulären Fortschreibung des Rettungsbedarfsplanes für das Jahr 2020. Bei entsprechender Beschlussfassung der modifizierten Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (s. beigefügte Anlage zur Einladung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) durch den Kreistag gilt das Einvernehmen mit den Krankenkassen zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung als hergestellt, so dass seitens der Bezirksregierung keine entsprechenden Festlegungen vorzunehmen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 wird gemäß Entwurfsfassung vom 10.11.2017 für das Kapitel 6.3 (Notärztliche Versorgung) beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0298/2017/1

Örtliche Planung 2017/18- 2020 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Beratungsfolge:	
29.11.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	können nicht beziffert werden
Leitbildrelevanz:	
	3.10, 3.11, 3.2
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V. m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 09.02.2015 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 03.03.2015, die aufgestellte örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Des Weiteren hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2016, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 30.10.2016 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 13.12.2016, die aufgestellte örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2016 bis 2019 (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung) - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens

deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Der für das Jahr 2018 vorgesehene Wechsel der Planungs- und Betrachtungsebene in der örtlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg von einer kreisweiten zu einer sozialraumdifferenzierten Bedarfsaussagestruktur kann derzeit noch nicht bedenkenlos umgesetzt werden, da hierfür die Ergebnisse des laufenden Sozialraum-Monitoring 2016 und der Quartiersanalyse 2016 abgewartet werden sollen. Ferner liegen weitere für erforderlich erachtete Vorarbeiten noch nicht vollständig vor, die jedoch erheblichen Einfluss auf eine sozialraum-basierte Bedarfsaussage ausüben können.

Die der Einladung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte örtliche Pflegebedarfsplanung 2017/18 – 2020 berücksichtigt die gesetzlich vorgegeben Anforderungen und vollzieht darin planungstechnisch bereits den Schritt zu einer sozialraumdifferenzierten quantitativen Bedarfsbestimmung (Einzelergebnisse für den jeweiligen Sozialraum). Die qualitative Bedarfsbestimmung, die eine abschließende Bewertung von in einem Sozialraum gegebenen räumlichen und funktionellen Substitutionseffekten beinhalten soll, bedarf jedoch weiterer Bewertungsgrundlagen.

Der Entwurf der örtlichen Planung 2017/18 - 2020 wurde in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises am 22. November 2018 vorgestellt.

Fachausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vor, wegen des inhaltlichen Bezuges den Antrag der SPD-Fraktion vom 15. November 2017 betreffend „Einrichtung von Nachtpflegeplätzen“ in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes mit einzubeziehen. Dem Vorschlag wird von allen Ausschussmitgliedern zugestimmt, so dass sich eine gesonderte Beratung des Antrages im Fach- und Kreisausschuss erübrigt. Der SPD-Antrag vom 15.11.2017 ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

Der Leiter der Stabsstelle „Demografischer Wandel und Sozialplanung“ teilt mit, dass Bedenken oder Anregungen zum Planungsentwurf aus dem Kreis der Teilnehmer der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nicht formuliert wurden und erläutert die 2. Aktualisierung der „Örtlichen Pflegebedarfsplanung“ anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügt ist.

Hinsichtlich des im Antrag der SPD-Fraktion geäußerten Wunsches, die Verwaltung möge im Rahmen der Teilnahme an den jährlich stattfindenden „Pflegesatzverhandlungen“ im Hinblick auf die Schaffung von Nachtpflegeangeboten Einfluss auf die Einrichtungsträger üben, stellt Allgemeine Vertreterin Machat klar, dass der Kreis den Landschaftsverband Rheinland für die Vergütungsverhandlungen mit den Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen mandatiert hat und an den Vergütungsverhandlungen selbst nur in seltenen Ausnahmefällen teilnimmt. Sie sagt zu, die Thematik mit dem Landschaftsverband zu erörtern.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren stellt fest, dass die Verwaltung damit bereits dem im Antrag der SPD-Fraktion vom 15. November 2017 formulierten Begehren, die Verwaltung möge auf die Einrichtung von Nachtpflegeplätzen hinwirken, entspricht.

Zur Erledigung des SPD-Antrages schlägt er eine Erklärung des Inhaltes vor, dass der Ausschuss für Gesundheit und Soziales die laufenden Bemühungen der Verwaltung um die Schaffung einer wirtschaftlich tragbaren und der Nachfragelage angepassten Angebotsform für Nachtpflege unterstützt. Dem Vorschlag wird von allen Ausschussmitgliedern zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte örtliche Pflegebedarfsplanung 2017/18 - 2020 des Kreises Heinsberg gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung) wird beschlossen.

Die in der örtlichen Pflegebedarfsplanung 2017/18 - 2020 getroffenen Bedarfsaussagen werden hiermit festgestellt und für verbindlich erklärt.

Die durch Beschluss des Kreistages vom 18.11.2014 für den örtlichen Zuständigkeitsbereich eingeführte bedarfsabhängige Förderung von zusätzlichen teilstationären Angeboten (§ 11 Abs. 7 APG NRW) wird für den Bereich der „Kurzzeitpflege“ und „Nachtpflege“ (§ 13 APG NRW) aufgrund aktueller Entwicklungen aufgehoben.

Bei der gem. § 27 APG DVO NRW durchzuführenden Bedarfsausschreibung ist die Zielerreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur als ein zu gewichtiges Auswahlkriterium zu benennen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0291/2017

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 17.11.2017 nach § 5 Geschäftsordnung: Ausweitung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Flächen

Beratungsfolge:

18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
28.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Mit Schreiben vom 17.11.2017 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragen die Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge dem Kreistag nachfolgenden Beschluss empfehlen:

1. Blühflächen und Blühstreifen auf kreiseigenen Flächen, z. B. an Gebäuden, Kreisverkehren und Randstreifen von Kreisstraßen sind, soweit möglich, auszuweiten. Die Verwaltung berichtet, welche Flächen seit 2015 hierfür genutzt wurden und in welcher Größe. Sie macht Vorschläge, wo noch Potenzial vorhanden ist.
2. Ein öffentlichkeitswirksames Beispiel für Nisthabitate sind Insektenhotels. Diese sollen in Projektarbeit in den kreiseigenen Schulen gebaut und installiert werden. An diesen Stellen soll eine insektenfreundliche Bepflanzung vorgenommen werden. Die Naturschutzstation „Haus Wildenrath“ ist in das Gesamtprojekt einzubinden.
3. Die Werbemaßnahmen und die Beratungen für den Vertragsnaturschutz sind zu verstärken.
4. Im Haushaltsplan 2018 sind entsprechende Sachmittel für die verstärkten Werbemaßnahmen einzustellen.

Darüber hinaus möge die Verwaltung ein Konzept zu gezielten Maßnahmen gegen das Insektensterben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Personalkapazitäten vorstellen.

Der Antrag ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0304/2017

Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Resolution Sozialticket"

Beratungsfolge:

21.12.2017 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2017 verwiesen.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn
Landrat
Stephan Pusch
Im Hause

SPD-Fraktion im Kreistag
Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto: 2008688

den Fraktionen im Kreistag z.K.

Heinsberg, 27. November 2017

Antrag gemäß § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreistags

Sehr geehrter Herr Pusch,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, in der Sitzung des Kreistags am 21.12.2017 folgende Resolution zu beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, von ihren Plänen, die Förderung des Sozialtickets zurückzufahren und ab dem Jahr 2020 einzustellen, Abstand zu nehmen.

Begründung:

Die Sozialtickets waren erstmals 2011 auch für den Kreis Heinsberg – hier Mobiltickets genannt - eingeführt worden. Sie sollen Menschen mit besonderer Bedürftigkeit, so Beziehern von Arbeitslosengeld oder Sozialgeld, von Grundsicherung im Alter oder Hilfen zum Lebensunterhalt sowie Leistungen für Asylbewerber und im Rahmen der Kriegsopferversorge ermöglichen, zu einem reduzierten Preis (derzeit 22 Euro) ein Monatsticket zu kaufen, um ihnen Arztbesuche und Behördengänge, aber auch ganz allgemein die Mobilität zu ermöglichen.

Mit den Plänen der Landesregierung wird den Menschen, die derzeit das Sozialticket beziehen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich erschwert. Dieser Personenkreis verfügt in der Regel nicht über ein Auto. Gerade in unserem ländlichen Kreis ist der ÖPNV daher für alltägliche Besorgungen von besonderer Bedeutung. Die Kosten für den regulären Ticketpreis sind deutlich höher als die Kosten für das Sozialticket und für Empfänger von Transferleistungen nicht zahlbar.

Derzeit erwerben im Kreis Heinsberg etwa 2.500 Menschen ein Mobilticket bei der WEST-Verkehr.

Es ist auch nicht im Sinne der Kommunen in unserem Land, die jetzt zur Streichung vorgesehenen Landeszuschüsse in Höhe von 40 Mio. Euro auf diese abzuwälzen. Schon jetzt tragen die Kommunen die nicht unerheblichen Verluste des ÖPNV.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
-Fraktionsvorsitzender-



Annalena Rönberg
- Geschäftsführerin-

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0305/2017

Anfrage der FW-Fraktion gemäß § 12 GeschO betr. "Sozialticket"

Beratungsfolge:

21.12.2017 Kreistag

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der Fraktion FW vom 26.11.2017 verwiesen.

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Nachrichtlich: CDU-Fraktion / SPD-Fraktion / Fraktion B90/Grüne
/ FDP-Fraktion/ Fraktion Die Linke / AfD-Fraktion / Kreisverwaltung
Heinsberg, 26. Nov. 2017

Anfrage zur Streichung des Sozialtickets durch die Landesregierung, gemäß Satzung zur Beantwortung im öffentlichen Teil der nächsten Kreistagsitzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Landesregierung NRW plant die Streichung des Sozialtickets.

Die FW-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen im Kreis Heinsberg haben aktuell das Sozialticket?
2. Wie viele Personen im Kreis Heinsberg, die das Sozialticket nutzen, benötigen das für die Fahrt zum Arbeitsplatz?
3. Wie viele Personen im Kreis Heinsberg, die das Sozialticket nutzen, benötigen das für die Fahrt zum Arbeitsplatz außerhalb des Kreises Heinsberg?
4. Welche Kosten würden auf den Kreis Heinsberg zukommen, wenn der Kreis Heinsberg die Kosten für die Personen übernehmen würde, die einen Arbeitsplatz außerhalb des Kreises haben und das Sozialticket brauchen um zu Ihren Arbeitsplatz zu kommen?
5. Welche Kosten kommen auf den Kreis Heinsberg bei Personen, die das Sozialticket nur innerhalb des Kreises Heinsberg nutzen?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender